

### **Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Änderung des Fahrlehrergesetzes (FahrIG):**

Neben redaktionellen umfasst der Referentenentwurf auch inhaltliche Änderungen, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

- Die Anwärterbefugnis soll jetzt schon nach Vollendung des 20. Lebensjahres erteilt werden (bisher ein Jahr später.). Dies ist zu begrüßen, weil so die Absenkung des Mindestalters für die Erteilung der endgültigen Fahrlehrerlaubnis auf 21 Jahre besser umsetzbar ist.
- Die Verwaltungsbehörde kann MPUs und das Vorlegen von Führungszeugnissen bei Eignungsbedenken nun aus mehr Gründen als bisher anordnen. Das begrüßen wir.
- Eine besondere „Ausbildungsfahrlehrerlaubnis“ soll jetzt erteilt werden können, wenn ein mindestens dreijähriger Besitz der Fahrlehrerlaubnis BE gegeben ist und der Fahrlehrer innerhalb der letzten zwei Jahre zum Ausbildungsfahrlehrer ausgebildet wurde. Zudem wurden die Regelungen für die Ausbildungsfahrschule praxisnaher gefasst. Weil sie nun einfacher sind und zugleich mehr Rechtsklarheit über die Gültigkeit der Befugnis entsteht, begrüßen wir dies.
- Alle Ausbildungsfahrlehrer (altes oder neues Recht) haben bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der neuen Regelungen eine Ausbildungsfahrlehrerlaubnis zu beantragen. Damit ist auch die Fortbildungspflicht klar geregelt. Unklar bleibt allerdings, welche Konsequenzen das Nichtbefolgen der Vorgabe hat.
- Die Dokumentationspflicht der Fahrlehrerausbildungsstätten ist im Referentenentwurf um Angaben zur Ausbildungsfahrschule erweitert, in der die Hospitationen stattfanden. Da es anscheinend schon vorkam, dass Hospitationen in Nicht-Ausbildungsfahrschulen absolviert wurden, werten wir die Änderung als sinnvolle Maßnahme zur Qualitätssicherung.
- Stellungnahmen über die fachliche Eignung von Lehrgangsteilnehmern durch die Träger der Lehrgänge sind jetzt durchgehend nicht mehr gefordert. Derart grundlegende Einschätzungen durch Lehrgangsleiter waren auch kaum zu realisieren. Auch diese Änderung ist somit sinnvoll.
- Lehrkräfte, Seminarleiter und Mitglieder der Fahrlehrerprüfungsausschüsse im bildungswissenschaftlichen Bereich müssen als Qualifikation ein Diplom oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweisen. Weil somit weiterhin Lehrkräfte mit Staatsexamen oder Magisterabschluss eingesetzt werden können, finden wir diese Änderung richtig.
- Es wird klargestellt, dass die Fortbildungspflicht für Seminarleiter/innen auch dann fortbesteht, wenn die Seminarerlaubnis nicht genutzt wird. Aus Gleichbehandlungsgründen wäre hier eine der allgemeinen Fortbildungspflicht entsprechende Regelung zu begrüßen. Zudem besteht ein Widerspruch zur vorgenommenen Ergänzung des § 53 Absatz 9: Wenn eine Person mit Seminarerlaubnis in keinem Beschäftigungsverhältnis mit einer Fahrschule steht, kann auf eine regelmäßige Fortbildung verzichtet werden. Die Motivation sie zu absolvieren, wäre sicherlich auch sehr gering, der Lerneffekt zweifelhaft. Es wäre sinnvoller, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde die fachlichen Eignung vor einer Wiederaufnahme der Seminartätigkeit prüft. Für die Fortbildung von Ausbildungsfahrlehrer/innen sollte Entsprechendes gelten.

**Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV):**

- Die Durchführung des Betriebswirtschaftlichen Lehrgangs wurde genauer geregelt. Zu begrüßen ist insbesondere die Klarstellung, dass an einem Lehrgangstag nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten unterrichtet werden dürfen. Künftig sind also keine sechstägigen Crashkurse mehr möglich.
- Positiv werten wir auch, dass Lehrkräfte jetzt „Betriebswissenschaftler“ bzw. „Fachkraft für Betriebswirtschaft“ sein können. Ein Betriebswissenschaftler ist nach der amtlichen Begründung „jeder Absolvent eines abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen Studiums oder einer qualifizierten betriebswirtschaftlichen Ausbildung (z. B. IHK-Betriebswirt) oder einer entsprechenden Zusatzqualifikation“.
- Sowohl für den „Betriebswirtschaftlichen Lehrgang“ als auch für die Fahrlehrerausbildung wird im Verordnungstext ausdrücklich betont, dass die geforderten Lehrkräfte nicht nur zur Verfügung stehen, sondern auch wirklich eingesetzt werden müssen. Diese Regelung ist zu begrüßen, da sie Wettbewerbsverzerrungen unterbindet.
- Zu begrüßen ist auch die Klarstellung, dass in der allgemeinen Pflichtfortbildung für Fahrlehrer/innen nach § 53 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes andere als die in der Fahrlehrerausbildung geforderten Lehrkräfte eingesetzt werden dürfen, wenn sie in der Lage sind, die geforderten Inhalte zu vermitteln. Künftig können somit auch Spezialisten eingesetzt werden, die die Anforderungen für die Fahrlehrerausbildung nicht erfüllen, weil sie zum Beispiel nicht Fahrlehrer der Klassen A, BE und CE sind.

### **Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Änderung der Fahrlehrerausbildungsverordnung (FahrlAusbV):**

- Die Forderung nach Durchführung der Fahrlehrerausbildung in geschlossenen Kursen gilt nur noch für die Fahrlehrerlaubnisklassen A und BE. Die Ausbildung für die Klassen CE und DE kann also individuell und in Teilzeitkursen durchgeführt werden. Der Ablauf der Ausbildung darf unterbrochen werden. Dadurch erhöht sich der Planungsaufwand für die Fahrlehrerausbildungsstätten. Zudem gilt es, ein wachsames Auge auf einen möglichen Missbrauch dieser Regelung zu haben. Und es stellt sich die Frage, ob die Ausbildung für CE und DE nur in Präsenzkursen durchgeführt werden darf oder Teile der Ausbildung auch in Form von Blended Learning und E-Learning absolviert werden können.
- Auch die neue Fassung des § 2 Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass eine Ausbildungswoche in der Fahrlehrerausbildungsstätte für die Fahrlehrerlaubnisklassen BE und A mindestens 32 Unterrichtseinheiten umfassen muss. Weil es Feiertage gibt, ist diese Vorschrift nicht in jeder Kalenderwoche realisierbar. Sie sollte deshalb gestrichen werden. Es genügt die Vorgabe, dass in einem Zeitraum von mindestens sieben Monaten mindestens 1.000 Unterrichtseinheiten absolviert werden müssen.
- Der Sinn der Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 2 erschließt sich nicht, da unter dem Begriff der „Hospitation“ ja eben die Teilnahme am Unterricht zu verstehen ist. Klarheit böte folgende Formulierung:

„Als Unterricht nach Satz 1 gelten die Hospitation von theoretischem und fahrpraktischem Unterricht, die Durchführung von theoretischem und fahrpraktischem Unterricht in und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers sowie die Vor- und Nachbesprechung von Unterrichten und die Vorstellung von Fahrschülern zur praktischen Prüfung.“

- Leider ergibt sich aus der zusätzlichen Einfügung der lfd. Nr. 4.3 in die Tabelle der Anlage 3 Abschnitt II nicht, ob es sich um die Feststellung der Reife für die praktische oder theoretische Prüfung handelt. Oder ist das wahlfrei? Im Fahrschulalltag gehört die Feststellung der Prüfungsreife zum Umfang der fahrpraktischen Ausbildung. Dies ergibt sich schon aus den Verpflichtungen aus § 6 FahrschAusbO für jeden Fahrlehrer und auch Fahrlehreranwärter im Lehrpraktikum. Dass es zunächst im Beisein und unter Beratung des Ausbildungsfahrlehrers erlernt werden muss, ist sinnvoll. Nachdem der Anwärter aber zur eigenständigen Ausbildung von Fahrschülern befähigt wird, muss es nicht mehr ausdrücklich vorgegeben werden.
- Wenn der Musterausbildungsplan für das Lehrpraktikum um die Spalte „Unterrichtseinheiten“ ergänzt werden soll, bietet es sich an, nur noch eine Tabelle mit allen Mindestanforderungen als Anlage in die FahrlAusbV aufzunehmen. Auf den Folgeseiten findet sich ein Gestaltungsvorschlag:

## Musterausbildungsplan und Mindeststundenzahlen

Lfd. Nr.	Ausbildungsabschnitte	Lernthemen	UE
1	<b>Einführung in das Lehrpraktikum</b>		
1.1	Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	Kennenlernen <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Aufgaben und Tätigkeiten in der Fahrschule</li> <li>- der Zusammenarbeit mit der Prüforganisation</li> <li>- der Mitarbeiter der Fahrschule</li> <li>- der Organisation der Fahrschule</li> <li>- der Ausbildungsfahrzeuge</li> </ul>	
1.2	Der Ausbildungsfahrlehrer	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers	
1.3	Der Fahrlehreranwärter	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters im Lehrpraktikum Erkennen seiner Verantwortung gegenüber den ihm anvertrauten Personen (Fahrschülern) Entwicklung der Bereitschaft, den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Ausbildungsfahrlehrers zu folgen	
2	<b>Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht</b>		
2.1	<b>Hospitation Theorie</b>		<b>8</b>
2.1.1	Vorbesprechung	Kennenlernen <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Ausbildungsplans „Theorie“ der Fahrschule</li> <li>- der Materialien und Medien für den Theorieunterricht</li> <li>- der Lernziele der einzelnen Unterrichtslektionen</li> </ul>	
2.1.2	Hospitation	Teilnahme und Dokumentation unterschiedlicher Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B/BE	
2.1.3	Nachbesprechung	Auswerten der Hospitationserfahrungen Entwickeln von Strategien für die Planung und Durchführung des eigenen Theorieunterrichts	
2.2	<b>Hospitation Praxis</b>		<b>16</b>
2.2.1	Vorbesprechung	Kennenlernen <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Organisation der praktischen Ausbildung</li> <li>- der Konzeption der praktischen Ausbildung</li> <li>- des Lernstands der beobachteten Fahrschüler</li> <li>- der Lernziele der beobachteten Fahrstunde</li> </ul>	
2.2.2	Hospitation	Teilnahme an Fahrstunden auf unterschiedlichen Ausbildungsstufen, davon mindestens vier Fahrten auf der Stufe der besonderen Ausbildungsfahrten Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen	
2.2.3	Nachbesprechung	Auswerten der Hospitationserfahrungen Entwickeln von Strategien für die Planung und Durchführung eigener Fahrstunden	

Anmerkungen zum Referentenentwurf

3	<b>Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>		
3.1	<b>Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>		<b>12</b>
3.1.1	<b>Vorbesprechung</b>	Erläutern der Unterrichtsplanung für die Lektion Beschreiben und begründen - des lerngruppenspezifischen Vorgehens - der Ziele und Inhalte des geplanten Unterrichts - der Auswahl der geplanten Methoden und Medien	
3.1.2	<b>Durchführung</b>	Unterrichten unterschiedlicher Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B/BE	
3.1.3	<b>Nachbesprechung</b>	Auswerten des Unterrichts und Eigendiagnose des Unterrichtsverlaufs durch den Fahrlehreranwärter Entwickeln von Strategien zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse Feedback zum Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters	
3.2	<b>Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>		<b>16</b>
3.2.1	<b>Vorbesprechung</b>	Erläutern der Planung der Fahrstunde Beschreiben und begründen - des Ausbildungsstands des Fahrschülers - der Lernvoraussetzungen des Fahrschülers - der Ausbildungsziele der Fahrstunde - der Ausbildungsschwerpunkte der Fahrstunde	
3.2.2	<b>Durchführung</b>	Durchführen von Fahrstunden in unterschiedlichen Ausbildungsstufen, davon mindestens sechs Fahrten auf der Stufe der besonderen Ausbildungsfahrten Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands	
3.2.3	<b>Nachbesprechung</b>	Auswerten der Fahrstunde und Eigendiagnose des Fahrstundenverlaufs durch den Fahrlehreranwärter Entwickeln von Strategien zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in den folgenden Fahrstunden Feedback zum Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters	
3.2.4	<b>Feststellung der praktischen Prüfungsreife</b>	Kennenlernen der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers für die fahrpraktische Prüfung Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife Abstimmen der Entscheidung über die Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer	<b>4</b>

Anmerkungen zum Referentenentwurf

4	<b>Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</b>		
4.1	<b>Theoretischer Unterricht</b>	Unterrichten möglichst aller Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B/BE Reflektieren des Unterrichts und austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer	<b>18</b>
4.2	<b>Praktischer Unterricht</b>	Durchführen von Fahrstunden auf allen Ausbildungsstufen Reflektieren der Fahrstunden und austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer	<b>120</b>
5	<b>Vorstellung von Fahrschülern zur praktischen Prüfung einschließlich deren Begleitung und Beaufsichtigung</b>	Erledigen der Formalitäten Begleiten und beaufsichtigen des Fahrschülers bei der Prüfung Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer	<b>6</b>

Die vorgegebene Anzahl an Unterrichtseinheiten bezieht sich auf jeweils 45 Minuten und stellt eine Mindestanforderung dar. Die Summe der geforderten Mindestunterrichtseinheiten beträgt 200 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Da in § 1 Absatz 2 FahrlAusbV ein Mindestumfang von 330 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten für die Ausbildung der Fahrlehreranwärter in der Ausbildungsfahrschule festgelegt ist, ergibt sich eine Mindestanzahl von 130 Unterrichtseinheiten, die zur freien Verplanung für die Ausbildung des Fahrlehreranwärters zur Verfügung stehen. Der Ablauf des Lehrpraktikums muss sich dabei am Leistungsvermögen des Fahrlehreranwärters und der Fahrschüler orientieren. Die vollständige fahrpraktische Ausbildung von drei Fahrschülern durch den Fahrlehreranwärter ist anzustreben.

### **Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Änderung der Fahrlehrerprüfungsverordnung (FahrIPrüfV):**

- Der alternativlose Verzicht auf die Qualifikation mindestens der Fahrlehrerlaubnis Klasse CE für die Fahrlehrervertreter im Fahrlehrerprüfungsausschuss erscheint bedenklich. Derzeit wird weder der Wissensstand der Fahrlehrervertreter überprüft, noch sind irgendwelche weiteren Qualifikationen der in die Prüfungsausschüsse berufenen Fahrlehrer festgeschrieben. Die Fahrlehrerlaubnis CE garantierte in gewissem Maße eine erweiterte Berufserfahrung. Gerade vor dem Hintergrund der verstärkten pädagogischen Anforderungen an die Fahrlehreranwärter sollte in Zukunft ein adäquater Prüfungsablauf gewährleistet sein. Die Fahrlehrervertreter im Prüfungsausschuss sollten sowohl über eine fundierte Berufserfahrung als auch eine pädagogische Zusatzqualifikation, wie zum Beispiel eine Seminarleiterausbildung verfügen. Auch entsteht dadurch ein Widerspruch zu den Qualifikationsansprüchen für Lehrkräfte in den Fahrlehrerausbildungsstätten, die für die Fachbereiche des Fahrlehrers weiterhin über die Fahrlehrerlaubnisse der Klassen A, BE und CE verfügen müssen, plus mindestens drei Jahren hauptberuflicher Ausbildungstätigkeit. Vor dem Hintergrund der angestrebten Qualitätsverbesserung der Fahrlehrerausbildung ist es kaum nachvollziehbar, dass für das Prüfpersonal eine geringere Qualifikation gefordert wird als für die Lehrkräfte in der Fahrlehrerausbildung.
- Im Vorfeld zur Reform der Fahrlehrerprüfung wurde in den Beratungen und Anhörungen mehrfach festgestellt, dass die Anforderungen in der schriftlichen Fachkundeprüfung Klasse BE nicht mehr zeitgemäß sind. Eine fünfstündige handschriftliche Ausarbeitung für jetzt fünf unterschiedliche Themengebiete zu fordern, ist nicht mit dem Berufsbild des Fahrlehrers in der Gegenwart und Zukunft zu vereinbaren. Eine Angleichung des Umfangs der Fachkundeprüfung Klasse BE an die Erweiterungsklassen ist dringend notwendig. Im schriftlichen Teil sollten zwei Fragen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 75 Minuten ausreichen, um die notwendige fachliche Qualifikation und sprachliche Kompetenz festzustellen. Eine Frage sollte sich dabei auf das fachliche Professionswissen des Rahmenplans für die Ausbildung in der Fahrlehrerlaubnisklasse BE in Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 FahrIAusbV beziehen. Diese Frage kann in mehrere Teilfragen gegliedert sein, die wiederum die drei Kompetenzbereiche Recht, Technik und Verkehrsverhalten abdecken. Eine zweite Frage sollte sich auf das verkehrspädagogische Professionswissen beziehen. Auch diese Aufgabenstellung kann in mehrere Teilfragen gegliedert werden, um die drei dort enthaltenen Kompetenzbereiche abzufragen. Die Entscheidung über die jeweilige inhaltliche Zusammenstellung und Gliederung der Aufgaben kann den regionalen Prüfungsausschüssen überlassen bleiben. Sollte weiterhin angestrebt werden, die Anforderungen bei der Grundqualifikation für den Fahrlehrerberuf etwas höher anzusetzen als bei den Erweiterungsklassen (was inhaltlich kaum begründbar wäre), kann über eine Erweiterung der Prüfungszeit schriftlich auf zwei mal 90 Minuten und mündlich auf einmal 45 Minuten nachgedacht werden.